

Kulturnetz-Tübingen e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: "Kulturnetz Tübingen e.V.". Er hat seinen Sitz in Tübingen.

§ 2 Rechtsform

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen werden. Dadurch erhält er die Rechtsfähigkeit.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein „Kulturnetz Tübingen e.V.“ vereinigt gemeinnützige Tübinger Kulturträger mit dem Ziel, die Kulturarbeit in und um Tübingen zu fördern. Er verfolgt dieses Ziel sowohl durch eigenständige kulturelle Aktivitäten, als auch durch organisatorische Unterstützung der Aktivitäten seiner Mitglieder.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein "Kulturnetz Tübingen e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß der Abgabenordnung 3. Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" insbesondere § 52 (2) 1 : "Förderung von Kunst und Kultur".

(2) Der Verein " Kulturnetz Tübingen e.V." ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Er begünstigt niemanden durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

(5) *Die Mitglieder des Vereins können Mittel des Vereines ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung ihres eigenen jeweiligen gemeinnützigen Vereinszweckes erhalten.*

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können Tübinger Kulturinstitutionen, Kulturvereine und Kulturinitiativen werden, die als gemeinnützige Körperschaft organisiert sind und die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag in den Verein entscheidet die MV. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Jahres.

(3) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied wegen Schädigung der Vereinsinteressen und aus wichtigem Grund ausschließen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

§ 7 Beiträge

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die MV wählt den Vorstand.

(2) Die Aufgaben der MV sind:

- a. Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Jahresberichts
- c. Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
- d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e. Alle ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben

(3) Die ordentliche MV findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Der Vorstand lädt dazu mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig, ansonsten genügt die einfache Mehrheit.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder mehr als 1/3 der Mitglieder einberufen werden.

(6) Über die Beschlüsse muss ein Protokoll angefertigt werden, das von einem Vorstand und dem Protokollanten unterzeichnet wird.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden und der/m Schatzmeister/in, sowie mindestens zwei Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt und führt die Geschäfte des Vereines. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(3) Der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen.

(4) Stimmberechtigt sind die Vorstände und die Beisitzer. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Die Beschlüsse werden protokolliert.

§ 10 Schlußbestimmungen

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der MV mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

(2) Bei Auflösung oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Tübingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Kulturarbeit zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 11. Jan 2006 so beschlossen.

(2) Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Errichtet am 11. Jan 2006

Die Gründungsmitglieder